



Musikkapelle Dürnbach e.V.  
cloud 1930

## Satzung

### 1. Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Ehrenmitgliedschaft
- § 6 Organe
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Vorstandschaft
- § 9 Vorstand
- § 10 Vorsitzender
- § 11 Geschäftsführung
- § 12 Kassenführung
- § 13 Auflösung
- § 14 Inkrafttreten

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen „Musikkapelle Dürnau e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Dürnau, Landkreis Biberach.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **§2 Zweck**

- 1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar der Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik. Er will damit dazu beitragen, eine bodenständige Volkskultur aufzubauen und zu erhalten.
- 2) Diesen Zweck verfolgt er durch:
  - a. Regelmäßige Übungsabende.
  - b. Veranstaltung von Konzerten und Platzmusiken.
  - c. Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art.
  - d. Teilnahme an Musikfesten des Deutschen Volksmusikbundes, seiner Unterverbände und Vereine.
- 3) Der Verein ist ohne jede Absicht auf Gewinnerzielung tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für Zwecke nach Abs. 1 und 2 verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§3 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlauf)**

- 1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, sowie Ehrenmitgliedern.
- 2) Als Mitglied können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Über den Antrag, der an den Vorstand zu richten ist, entscheidet die Vorstandschaft. Gegen seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann von der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## **§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen sowie die Versammlungen des Vereins zu den von der Vorstandschaft beschlossenen Bedingungen zu besuchen. Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied vom Verein keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten. Das aktive und passive Wahlrecht haben nur die aktiven Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Aktive Musiker und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

## **§5 Ehrenmitgliedschaft**

- 1) Personen die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch die Vorstandschaft zum Ehrenmitglied ernannt werden.

## **§6 Organe**

- 1) Die Organe des Vereins sind:
  - a. Die Mitgliederversammlung.
  - b. Die Vorstandschaft und
  - c. Der Vorstand.
- 2) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts Anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 3) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
- 4) Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung vorzulesen ist.

## **§7 Mitgliederversammlung**

- 1) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres ein. Die Einberufung und die Tagesordnung ist spätestens eine Woche vorher im örtlichen Mitteilungsblatt öffentlich bekanntzugeben.
- 2) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordern.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - a. Die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes.
  - b. Die Entlastung der Vorstandschaft.
  - c. Die Festsetzung des Mitgliedbeitrages und der Aufnahmegebühr.
  - d. Die Wahl der Vorstandschaft.
  - e. Die Aufstellung und Änderung der Vereinssatzung.
  - f. Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse der Vorstandschaft bezüglich der Aufnahme und des Ausschlusses von Mitgliedern.
  - g. Die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die die Vorstandschaft an die Mitgliederversammlung verwiesen hat.
  - h. Die Auflösung des Vereins.
  - i. Den Austritt aus dem Deutschen Volksmusikerbund.

## **§8 Vorstandschaft**

- 1) Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus
  - a. Dem Vorstand.
  - b. Dem Kassier.
  - c. 5 Mitgliedern.
- 2) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 3) Die Vorstandschaft wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens 5 Vorstandsschafts Mitglieder beantragen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsschafts Mitglieder anwesend sind.

## **§9 Vorstand**

- 1) Vorstand ist im Sinne von §26 BGB der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt.
- 2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit in der Satzung nichts Anderes geregelt ist. Er hat außerdem folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen.
  - b. Einberufung der Mitgliederversammlung.
  - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

## **§10 Vorsitzender**

- 1) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzung der Vorstandschaft und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.

## **§11 Geschäftsführung**

- 1) Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt grundsätzlich der Vorsitzende. Im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu Verfahren. Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.
- 2) Der Vorsitzende oder sonstige in der Verwaltung des Vereins tätigen Mitglieder erhalten nur ihre Aufwendungen vergütet.

## **§ 12 Kassenführung**

- 1) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt:
  - a. Zahlungen für den Verein anzunehmen und zu leisten und dafür zu bescheinigen.
  - b. Alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.

- 2) Der Kassier fertigt auf Schluss jedes Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Ein von der Vorstandschaft gewählter Kassenprüfer hat vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben, den der Vorsitzende mit unterzeichnet. Der Kassenprüfer hat darüber hinaus jederzeit das Recht Kassenprüfungen vorzunehmen.

### **§ 13 Auflösung**

- 1) Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Bei der Auflösung des Vereins wird das verbleibende Vereinsvermögen der Gemeindeverwaltung Dürnau übergeben mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein anderer Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird und es dann dem neugegründeten Verein zu übergeben. Wird innerhalb 10 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Gemeindeverwaltung das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

### **§ 14 Inkrafttreten**

- 1) Vorstehende Satzung der Musikkapelle Dürnau e.V. ist am 29.04.1980 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.

29.04.1980